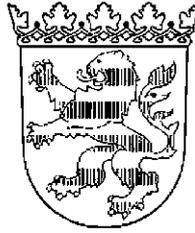


## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.  
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

bevollmächtigt  
zu 1-4:

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Gießen -, Ursulum 20, 35396 Gießen,  
- 6464321-225 -

Beklagte,

**wegen** Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

den als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2017 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Kläger sind äthiopische Staatsangehörige. Eigenen Angaben zufolge reisten sie am 28. November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 27. April 2016 stellten sie Asylanträge. An diesem Tag wurden sie auch über ihren Reiseweg befragt. Der Kläger zu 1. gab an, er habe am 13. September 2006 Äthiopien verlassen. Seine Ehefrau gab an, sie habe im September 2005 Äthiopien verlassen. Nach verschiedenen Zwischenstationen hätten sie sich neun bzw. zehn Jahre lang in Griechenland aufgehalten.

Am 03. November 2016 wurde der Kläger zu 1. zu seinen Fluchtgründen befragt. Die Befragung erfolgte in der amharischen Sprache. Verständigungsschwierigkeiten gab es keine.

Der Kläger zu 1. gab an, er gehöre der Volksgruppe der Oromo an. Er sei im September 2006 aus Äthiopien ausgereist. Zuvor habe er dort die Schule bis zur 10. Klasse besucht und sei in der Metallbranche tätig gewesen. Er habe viele Schwierigkeiten gehabt. Im Jahre 2005 sei in Äthiopien gewählt worden. Er sei Mitglied in einer Oppositionspartei gewesen und habe sich an Demonstrationen beteiligt. Deswegen sei er in Gefangenschaft gewesen. Er habe viel Leid erfahren. 2005 habe es Unruhen nach der Wahl gegeben. Man habe ihn im Gefängnis gefoltert. Bei dem Gefängnis habe es sich um ein Soldatencamp namens \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ gehandelt. Ein Finger sei noch heute kaputt wegen der Folter. Er sei ein Jahr lang im Gefängnis geblieben. Dann sei er entlassen worden und sei geflohen. Zwischen der Gefängnisentlassung und der Ausreise hätten drei bis vier Tage gelegen. Im Falle einer Rückkehr würde man ihn umbringen und foltern. Weitere persönliche Gründe für die Ausreise lägen nicht vor.

Seine Frau habe er vor sieben Jahren in Griechenland kennen gelernt. Er wisse, dass auch sie politische Probleme in Äthiopien gehabt habe. Sie sei auch geschlagen worden.

Ebenfalls am 03. November 2016 wurde die Klägerin zu 2. angehört. Auch sie wurde in der amharischen Sprache nach ihren Fluchtgründen befragt. Auch bei ihr gab es keine Verständigungsschwierigkeiten.

Die Klägerin zu 2. gab an, sie sei Äthiopierin. Sie sei Amhara. Vor der Ausreise habe sie sich in Addis Abeba im Stadtteil        aufgehalten. Ihr Heimatland habe sie vor ca. 10 Jahren verlassen. Im Heimatland lebe noch eine Schwester. Ihre Eltern seien verstorben. Sie habe die Schule bis zur 12. Klasse besucht. Sie habe keinen Beruf erlernt.

Sie sei Mitglied einer Oppositionspartei mit Namen Kinidchid gewesen. Es habe eine Demo gegeben. Bei dieser hätten sie Soldaten mit Waffen auf sie eingeschlagen. Man habe sie auf den Kopf geschlagen. Deswegen sei sie zwei Mal am Ohr operiert worden. Seitdem höre sie schlecht. Man habe sie drei Monate lang gefangen gehalten. Nach drei Monaten hätten sie ihr gesagt, wenn sie sich nochmal daran beteiligen würde, würde sie wieder festgenommen werden. Man habe sie dann freigelassen. Dann sei sie zur Grenzstadt und dann über den Sudan ausgereist.

Ihren Ehemann habe sie in Griechenland vor sieben Jahren kennen gelernt. Er habe politische Probleme gehabt und sein Finger sei gebrochen worden.

Auf Nachfrage gab die Klägerin zu 2. an, sie sei drei Tage nach der Entlassung aus dem Gefängnis ausgereist. Sie sei im Gefängnis        inhaftiert gewesen. Das Gefängnis heiße genauso wie die Stadt. Danach sei sie nicht mehr persönlich bedroht oder attackiert worden. Im Heimatland habe sie drei Mal in der Woche, insgesamt etwa zwanzig Mal an Demonstrationen teilgenommen. Sie habe dort das gemacht, was ihr Chef gesagt habe.

Die Klägerin zu 2. legte ein Schreiben des Landkreises        vom 24. Oktober 2016 vor. Dort wird ausgeführt, dass bei der Klägerin eine Cholesteatom-Operation zwingend notwendig sei. In einem weiteren Schreiben des Diakonischen Werks heißt es, die Operation sei für den 14. Dezember 2016 geplant.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werden. Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger

wurden zur Ausreise binnen 30 Tagen aufgefordert. Die Abschiebung nach Äthiopien wurde angedroht. Der Bescheid wurde den Klägern am 15. März 2017 zugestellt.

Am 25. März 2017 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, der Kläger zu 1. sei für die Opposition politisch aktiv gewesen und sei deshalb verhaftet worden. Im Fall einer Rückkehr sei er Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt. Eine solche drohe ihm auch wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten. Erschwerend komme hinzu die Zugehörigkeit der Kläger zur Volksgruppe der Oromo. Der Kläger zu 1. habe an Versammlungen teilgenommen. Vorgelegt wird insoweit eine Bestätigung einer Gruppierung Namens EDFM vom 12. Juni 2017 und eine weitere datiert auf den 10. Juni 2017.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 14. Dezember 2016 zu verpflichten, den Klägern internationalen Schutz in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 10. Mai 2017 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf Gerichts- und Behördenakten.

## **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Für die Beurteilung des von den Klägern verfolgten Begehrens hat das Gericht gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darstellt.

Nach § 3 Abs. 1, 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG.

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Asylsuchender bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Personen eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht werden. Dadurch wird der Kläger, der bereits einen

ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Dementsprechend ist auch nach der Rechtsprechung maßgeblich, ob der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre. Hat der Ausländer sein Heimatland bzw. den Staat seines gewöhnlichen Aufenthaltes auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, besteht Anspruch auf Verfolgungsschutz bereits dann, wenn er bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (herabgestufter Prognosemaßstab). Ist der Ausländer hingegen unverfolgt ausgereist, hat er einen Anspruch auf Schutz nur, wenn ihm aufgrund asylrechtlich beachtlicher Nachfluchtatbestände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (gewöhnlicher Prognosemaßstab) (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (344); BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140).

Das Gericht geht aufgrund der beigezogenen Akten und des Ergebnisses der Anhörung der Kläger in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass sie nicht vorverfolgt ausgereist sind. Ihnen droht auch im Rückkehrfalle keine politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

Nach den Angaben des Klägers zu 1. war dieser in Äthiopien für eine Oppositionspartei tätig und wurde im Jahr 2005 verhaftet und ein Jahr lang lang inhaftiert. Aus dem Umstand, dass er dann freigelassen wurde, schließt das Gericht, dass jedenfalls im Jahr 2005 nichts mehr gegen den Kläger zu 1. vorlag und man ihn insbesondere auch nicht mehr als Opponenten der Regierung ansah, denn ansonsten wäre er wohl kaum freigelassen worden.

Die Verhaftung des Klägers zu 1. erfolgte nach einem in Äthiopien üblichen Muster, wonach solche Personen, die separatistischer Bestrebungen verdächtigt werden, zunächst einmal inhaftiert und misshandelt werden, um sie zukünftig von ihrem Vorhaben abzuhalten. Strafverfahren eingeleitet werden nur bei den wenigsten; ein großer Teil der Inhaftierten wird wieder aus der Haft entlassen, weil der äthiopische Staat der Meinung ist, dass sie zukünftig keine Gefahr mehr für das Regime darstellen. So war es auch im Falle des Klägers zu 1.. Dies ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass jedenfalls zum Zeitpunkt der Freilassung, nichts gegen den Kläger vorlag. Tatsächliche Staatsfeinde

werden von Seiten des äthiopischen Staates nicht freigelassen, sondern einer Strafhaft zugeführt.

Letztlich handelte es sich bei der Inhaftierung damit um eine Einschüchterungsmaßnahme gegen den Kläger, die zwar hinsichtlich Dauer und Intensität die Schwelle der Asylrelevanz überschritten hat, bei der aber nach der Freilassung nicht zu befürchten war, dass dem Kläger weitere Maßnahmen landesweit drohen würden. Eventuellen lokalen Nachstellungen örtlicher Sicherheitskräfte hätte sich der Kläger zu 1. im Übrigen auch durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil entziehen können. Grundsätzlich bestand damals und besteht heute die Möglichkeit für Opfer staatlicher Repressionen, ihren Wohnsitz in andere Landesteile zu verlegen und somit einer lokalen Bedrohungssituation zu entgehen (AA, Lagebericht vom 6. März 2017).

Auch für die Klägerin zu 2. vermag das Gericht keine Vorverfolgung festzustellen. Auch sie wurde nach einer dreimonatigen Inhaftierung wieder freigelassen, so dass davon auszugehen ist, dass der äthiopische Staat im September 2005 die Klägerin zu 2. nicht mehr als Gefahr angesehen hat.

Den danach unverfolgt ausgereisten Klägern droht auch bei einer jetzigen Rückkehr nach Äthiopien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass die Kläger im Rückkehrfall festgenommen oder wegen ihrer politischen Überzeugung misshandelt werden könnten. Gegen beide Kläger lag zum Zeitpunkt der Ausreise nichts mehr vor, und es ist nicht ersichtlich, dass dies heute anders sein sollte. Hinzu kommt bei beiden Klägern, dass inzwischen mehr als ein Jahrzehnt seit den Inhaftierungen vergangen ist. Dass der äthiopische Staat an den Klägern zu 1. und 2., die sich im Heimatland nur untergeordnet politisch betätigt haben, nach einer derart langen Zeit noch Interesse zeigen könnte, hält das Gericht für höchst unwahrscheinlich, wenn nicht gar ausgeschlossen.

Auch wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Oromo droht den Klägern zu 1., 3. und 4. keine landesweite Verfolgung in Form der Gruppenverfolgung. Zwar kommt es in den Grenzgebieten der Siedlungsgebiete der Volksgruppen der Oromo und der Somali im Osten des Landes immer wieder zu gewaltsamen Zusammenstößen sowohl zwischen den verschiedenen Volksgruppen als auch mit den Sicherheitskräften, diese erreichen jedoch nicht die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Intensität. Außerdem richten sich die staatlichen Übergriffe auch nicht gegen alle Oromo, sondern haben lediglich den Zweck, terroristische Aktivitäten, insbesondere solche der OLF (Oromo Liberation Front) zu bekämpfen, die sich nicht am Friedensabkommen mit der Regierung im

Oktober 2010 beteiligt hat und vom äthiopischen Staat als terroristische Gruppierung angesehen wird.

Schließlich droht dem Kläger zu 1. auch wegen seiner exilpolitischen Betätigung für die EDFM keine politische Verfolgung in Äthiopien.

Nach der Kammerrechtsprechung, die in Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung der meisten Verwaltungsgerichte stehen dürfte, führt nicht jede, wie auch immer geartete Form der Betätigung für eine der zahlreichen politischen äthiopischen Exilgruppen im Ausland bei einer Rückkehr nach Äthiopien zu staatlichen Repressionen. Vielmehr kommt es zur Feststellung eines relevanten Gefährdungsgrades grundsätzlich darauf an, ob eine Organisation von den äthiopischen Stellen etwa als terroristisch eingestuft wird und auf welche Art und in welchem (öffentlich wahrgenommenen) Umfang der oder die Betreffende im Einzelfall exilpolitisch betätigt hat (vgl. dazu etwa VG Kassel, Urteil vom 15. Januar 2014 - 1 K 777/13.KS.A -; vom 20. Oktober 2012 - 1 K 377/12.KS.A -, nicht veröffentlicht; siehe auch VG Würzburg, Urteil vom 20. März 2012 - W 3 K 10.30354 -, VG Bayreuth, Urteil vom 6. Juli 2011 - B 3 K 10.30246 -, VG München, Urteile vom 6. Mai 2010 - M 12 K 10.30210 - und vom 26. Mai 2010 - M 12.K 10.30271 -, jeweils Juris).

Diese Einschätzung ist unter Berücksichtigung des Erkenntnisstandes, den der Einzelrichter aus den in das Verfahren eingeführten einschlägigen Auskünften und Erkenntnisquellen zur aktuellen Situation in Äthiopien gewonnen hat, weiterhin aufrecht zu erhalten. Auch weiterhin wird man davon ausgehen können, dass allein die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation nicht in jedem Fall die Gefahr begründet, dass der äthiopische Staat im Falle einer Rückkehr gegen den Betreffenden Schritte einleiten wird. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Veröffentlichung von Leserbriefen, Artikeln, Gedichten oder anderen Beiträgen in regimekritischen Publikationen, zumal dann, wenn deren Verbreitungsgrad als eher gering einzuschätzen ist. Dem äthiopischen Staat ist durchaus bekannt, dass solche Mitgliedschaften und Veröffentlichungen zumindest teilweise auch gezielt dazu eingesetzt werden, Nachfluchtgründe zu schaffen. Insofern dürfte es für den äthiopischen Staat bei objektiver Betrachtung wenig Anlass geben, in jedem Fall tätig zu werden.

An dieser Einschätzung hat sich für das Gericht auch nichts durch die jüngsten Ereignisse in Äthiopien geändert. So kam es seit Mitte 2015 zu Massenprotesten in der Provinz Oromia gegen umstrittene Landreformen, durch die unter anderem das Gebiet der Hauptstadt Addis Abeba auf Kosten der Provinz Oromia ausgedehnt werden sollte.

Zwar wurden einige Monate später die Pläne in Teilen zurückgenommen, doch die größte Ethnie der Oromo demonstrierte weiter für ihr Recht auf freie Meinungsäußerung. Nachdem sich auch andere Gruppierungen dem Protest angeschlossen hatten, kam es landesweit zu Demonstrationen, die immer wieder gewaltsam niedergeschlagen wurden. Bei diesen Polizeiaktionen starben Berichten zufolge mehrere hundert Demonstranten. Anfang Oktober 2016 kamen mindestens 50 friedliche Demonstranten bei einer Massenpanik in der Stadt Bishoftu ums Leben, die durch das gewaltsame Vorgehen der Polizei provoziert worden war. Als Folge hiervon rief die Regierung in Addis Abeba den Ausnahmezustand aus, der am 09. Oktober 2016 in Kraft trat und die Möglichkeiten für oppositionelle Gruppen noch weiter eingeschränkt hat (AA, Lagebericht vom 6. März 2017).

Für das Gericht ist nicht erkennbar, dass diese Veränderung in Äthiopien konkrete Auswirkungen auf das Verhalten äthiopischer Sicherheitsbehörden in Deutschland hat. Soweit Schröder dies in seiner Auskunft an das VG Gießen vom 23. Februar 2017 annimmt und ausführt, dass eine Unterscheidung zwischen exponierten Tätigkeiten und solchen eher unbedeutender Art wegen der Willkür der äthiopischen Sicherheitsbehörden nicht zielführend sei, so bleibt er konkrete Beispiele für ein Einschreiten äthiopischer Stellen bei Rückkehrern schuldig. Dies ist sicherlich dem Umstand geschuldet, dass kaum Abschiebungen nach Äthiopien stattfinden. Schröder selbst betont aber (auf Seite 50 seiner Stellungnahme), dass eine qualifizierte Verfolgungsprognose kaum möglich sei, weil das Vorgehen äthiopischer Stellen von einem hohen Maß an Beliebigkeit geprägt sei. Auch nach Schröder lassen sich damit generelle Kriterien nur schwer feststellen. Grundsätzlich kommt es daher auf den Einzelfall an, d. h. z. B. darauf, ob eine Organisation von der äthiopischen Regierung als Terrororganisation angesehen wird oder um welche Art exilpolitischer Aktivität es sich handelt (z. B. nachweisliche Mitgliedschaft, führende Position, Organisation gewaltsamer Aktionen) (AA, Lagebericht vom 6. März 2017).

Ausgehend von dieser Rechtslage droht dem Kläger zu 1. nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Äthiopien wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten. Seine Betätigung ist nicht derart herausgehoben, dass die Befürchtung bestünde, der äthiopische Staat würde ihn gezielt beobachten und seine Aktivitäten identifizieren und dokumentieren mit dem Ziel, ihn deshalb im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien zur Verantwortung zu ziehen. Allein die Teilnahme an Veranstaltungen als einer von vielen reicht für eine solche Vermutung nicht aus. Insoweit ist zu bedenken, dass der äthiopi-

sche Staat bei der Vielzahl der Exilorganisationen und dort mitwirkenden Personen ein gesteigertes Interesse nur an solchen Aktiven hat und haben kann, die überregional wirken und dementsprechend als Multiplikatoren eine besondere Gefahr darstellen. Eine Überwachung aller Teilnehmer an den zahlreichen Veranstaltungen wird selbst die logistischen und finanziellen Möglichkeiten des äthiopischen Staates übersteigen.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG. Den Klägern droht weder die Gefahr der Folter noch die Todesstrafe; ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt findet in Äthiopien nicht statt.

Auch nationale Abschiebungsverbote sind nicht gegeben.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 – EMRK - (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass dies bei den Kläger der Fall sein könnte.

Auch haben die Kläger keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen bestimmten anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ i. S. d. Satzes 1 der Regelung genügt - ebenso wie in Bezug auf die Prüfung des Asylrechts - nicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der „Gefahr“ im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der, der im allgemeinen asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegt ist, wobei allerdings das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 29. März 1996 - BVerwG 9 C 116/95 -, NVwZ-Beilage 1996, 57 f.).

Bei der Anwendung vorgenannter Regelung ist allerdings zu berücksichtigen, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG - zuvor Satz 3 der Regelung - bei Abschiebestopp-Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Denn hinsichtlich des Schutzes vor allgemeinen Gefahren im Ziel-

staat soll nach dem hierdurch deklarierten Willen des Gesetzgebers für ausländerpolitische Entscheidungen Raum sein, was die Anwendbarkeit von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG insoweit grundsätzlich sperrt, und zwar selbst dann, wenn diese Gefahren den einzelnen Ausländer zugleich in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324). Aus diesem Normzweck folgt weiter, dass sich die „Allgemeinheit“ der Gefahr nicht danach bestimmt, ob diese sich auf die Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen gleichartig auswirkt, wie das etwa bei Hungersnöten, Seuchen, Bürgerkriegswirren oder Naturkatastrophen der Fall sein kann. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG kann vielmehr auch bei eher diffusen Gefährdungslagen greifen, etwa dann, wenn Gefahren für Leib und Leben aus den allgemeinen schlechten Lebensverhältnissen (soziale und wirtschaftliche Missstände) im Zielstaat hergeleitet werden. Denn soweit es um den Schutz vor den typischen Gefahren solcher Missstände, wie etwa Lebensmittelknappheit, Obdachlosigkeit oder gesundheitliche Gefährdungen geht, von denen eine Vielzahl von Personen im Zielstaat bedroht ist, ist die Notwendigkeit einer politischen Leitentscheidung in gleicher Weise gegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - BVerwG 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, 1).

Aufgrund der Schutzwirkungen der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG jedoch dann nicht, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit einer extrem zugespitzten allgemeinen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (ständige Rechtsprechung des BVerwG, siehe etwa Urteil vom 29. September 2011 - BVerwG 10 C 24.10 -, juris). Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassung wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Solche Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint (vgl.

BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 - BVerwG 10 C 24.10 -, juris). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Wege einer Gesamtgefahrenschau zu ermitteln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. März 1999 - BVerwG 9 B 866.98 -, juris).

Im Fall einer allgemein schlechten Versorgungslage sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Denn hieraus resultierende Gefährdungen entspringen keinem zielgerichteten Handeln, sondern treffen die Bevölkerung gleichsam schicksalhaft. Sie wirken sich nicht gleichartig und in jeder Hinsicht zwangsläufig aus und setzen sich aus einer Vielzahl verschiedener Risikofaktoren zusammen, denen der Einzelne in ganz unterschiedlicher Weise ausgesetzt ist und denen er ggf. auch ausweichen kann. Intensität, Konkretheit und zeitliche Nähe der Gefahr können deshalb auch nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände beurteilt werden. Um dem Erfordernis des unmittelbaren - zeitlichen - Zusammenhangs zwischen Abschiebung und drohender Rechtsgutverletzung zu entsprechen, kann hinsichtlich einer allgemein schlechten Versorgungslage eine extreme Gefahrensituation zudem nur dann angenommen werden, wenn der Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr in sein Heimatland in eine lebensgefährliche Situation geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe anderer befreien könnte. Mit dem Begriff "alsbald" ist dabei einerseits kein nur in unbestimmter zeitlicher Ferne liegender Termin gemeint. Andererseits setzt die Annahme einer extremen allgemeinen Gefahrenlage nicht voraus, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten würden. Eine extreme Gefahrenlage besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 10.09 -, juris).

Die Verhältnisse in Äthiopien stellen sich gegenwärtig wie folgt dar:

Äthiopien ist bei etwa 99,3 Millionen Einwohnern mit einem jährlichen Brutto-National-Einkommen von 830 US-Dollar pro Kopf eines der ärmsten Länder der Welt, auch wenn das Wirtschaftswachstum in den letzten zehn Jahren wesentlich über dem regionalen und internationalen Durchschnitt lag. Ein signifikanter Teil der Bevölkerung lebt unter der absoluten Armutsgrenze (gemäß aktueller Weltbank-Daten vom Januar 2015 lebten im Jahr 2011 30,7 Prozent von weniger als 1,25 USD pro Tag, 2005 waren es noch 39,0 Prozent).

Jedoch ist die äthiopische Regierung bemüht, das Land aus der Armut herauszuführen und hat bereits in den vergangenen Jahren enorme Fortschritte erzielen können: Nach

Angaben der Weltbank ist der Anteil der extrem Armen von 66,4 Prozent (1995) auf 33,5 Prozent (2010) gesunken. Die Kindersterblichkeit ist zwischen 1995 und 2015 um fast 70 Prozent zurückgegangen. Der Anteil der Bevölkerung, der Zugang zu sauberem Trinkwasser hat, ist deutlich gestiegen (1995: 19,5 Prozent, 2015: 57,3 Prozent). Die Einschulungsrate lag 2014 bei knapp 86 Prozent (1995: 22 Prozent).

Von diesem Boom profitierte allerdings vor allem die urbane Mittelschicht, die dank gesteigener Arbeitsmöglichkeiten und höherem Einkommen auch über besseren Zugang zu Konsumgütern und Wohnraum verfügt. Besorgnis erregt hat die stark ansteigende Inflationsrate, welche durch den hohen Ölpreis und die astronomischen Steigerungen bei Nahrungsmitteln verursacht wurde. Hinzu kam eine extreme Trockenheit. Im Sommer 2015 fiel der Regen in Äthiopien fast ganz aus. Als Folge kam es zur schlimmsten Dürre seit 40 Jahren. Die Erde brach, das Vieh starb, das Korn verdorrte, Quellen und Wasserläufe trockneten aus.

Die Existenzbedingungen in Äthiopien sind für große Teile, insbesondere der Landbevölkerung äußerst hart und bei Ernteausschlägen wie im Jahr 2016 potentiell lebensbedrohend. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist in Äthiopien nicht in allen Landesteilen und zu jeder Zeit gesichert. In diesen Fällen ist das Land auf die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen angewiesen. Derzeit sind 7,9 Mio. Menschen auf ein staatliches Sozialprogramm zur Ernährungssicherung angewiesen (AA, Lagebericht vom 6. März 2017).

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in Äthiopien ist sehr schlecht. Die Bevölkerung leidet landesweit an verschiedenen das Leben bedrohenden Krankheiten wie HIV/AIDS, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, die insbesondere durch verunreinigte Nahrungsmittel übertragen werden. Eine akzeptable Gesundheitsversorgung ist außerhalb von Addis Abeba nur punktuell gewährleistet. Große Teile der ländlichen Gebiete haben bis heute keine Gesundheitseinrichtungen. Die Verfügbarkeit von Basismedikamenten hat sich in den letzten Jahren verbessert und es gibt mittlerweile für Personen mit HIV/AIDS auch - teilweise kostenlosen - Zugang zu antiretroviralen Therapien (AA, Lagebericht vom 6. März 2017).

Es ist in Äthiopien nach wie vor schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden; es gibt auch kein soziales Sicherungssystem. Besondere Bedeutung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz hat auch heute noch die familiäre Einbettung; ohne verwandtschaftliche Beziehungen ist es nach wie vor äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine Beschäftigung zu finden, die ein auch nur annähernd ausreichendes Einkommen garan-

tiert. Rückkehrer aus dem Ausland, die über besondere Qualifikationen und Sprachkenntnisse verfügen und die sich im Ausland Ersparnisse schaffen konnten, haben im Hinblick auf die relativ starke Kaufkraft von Devisen eine bessere Möglichkeit der Existenzgründung. Allerdings spielen auch insoweit nach wie vor geschlechtsspezifische Besonderheiten eine Rolle; insbesondere haben es alleinstehende Frauen schwer, sich ohne familiären Rückhalt eine Existenzgrundlage zu schaffen. Im Übrigen sind keine Organisationen bekannt, die zurückkehrenden ehemaligen Asylbewerbern aus Europa Wiedereingliederungshilfe leisten. Ohne genügend finanzielle Mittel und ohne auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen zu können, ist eine Rückkehr nicht nur in die von akuten Versorgungsengpässen betroffenen Regionen kaum möglich. Demgegenüber bieten sich für Rückkehrer dann, wenn sie über ein, wenn auch nur geringes, Staatskapital verfügen, Möglichkeiten zur Existenzgründung (bei einem nachgewiesenen Startkapital von umgerechnet 500,00 € kann eine Gewerbe­lizenz erworben werden). Auf diese Weise haben zumindest diejenigen Rückkehrer, die über Qualifikation und Sprachkenntnisse verfügen, die Möglichkeit, Arbeit zu finden oder sich erfolgreich selbständig zu machen (so AA, Lageberichte vom 18. Dezember 2012 und vom 6. März 2017 ).

Eine einzelfallbezogene Betrachtung der persönlichen Situation der Kläger ergibt, dass ihn eine Rückkehr nach Äthiopien nach den oben näher erläuterten Grundsätzen zugemutet werden kann. Im Familienverbund können die Kläger in Äthiopien ihren Lebensunterhalt sichern. Dass dies nicht möglich sein könnte, ist nicht ersichtlich. Auch der Umstand, dass die Kläger nunmehr 12 Jahre außerhalb ihres Heimatlandes zugebracht haben, steht dem nicht entgegen.

Auch ist nicht ersichtlich, dass die Kläger an gesundheitlichen Einschränkungen leiden, die einer Abschiebung nach Äthiopien entgegenstehen könnten. Soweit für die Klägerin zu 2. vorgetragen wurde, dass sie im Dezember 2016 an einer Erkrankung der Ohren (Cholesteatom) operiert werden sollte, ist nicht dargelegt, dass diese Erkrankung noch immer besteht und im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien zu einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung führen könnte.

Da die Kläger nicht als Asylberechtigte anerkannt werden und keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist nach allem auch die Abschiebungsandrohung gem. §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG rechtmäßig.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Dieses Verfahren ist gem. § 83 b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Voll-

streckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Beglaubigt  
Kassel, den 24.10.2017  
Justizbeschäftigte